



Campos Reinigungsdienste GmbH
Fachbetrieb für Glas und Gebäudereinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Campos Reinigungsdienste GmbH für die Erbringung von Gebäudereiniger-Leistungen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

§ 2 Art und Umfang der Leistung

§ 3 Abnahme und Gewährleistung

§ 4 Aufmaß

§ 5 Preise

§ 6 Preisänderung

§ 7 Sicherheitseinbehalt

§ 8 Haftung

§ 9 Zahlungsbedingungen

§ 10 Nichtzahlung des Entgeltes

§ 11 Vertragsbeginn, Vertragskündigung

§ 12 Datenspeicherung

§ 13 Teilunwirksamkeit

§ 14 Feiertagsregelung

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/Auftrag mit den auszuführenden Arbeiten/Dienstleistungen unterzeichnet hat.
- 2.2 Wiederkehrende und regelmäßige Leistungen wie z. B. Unterhalts,-und Glasreinigung unterliegen einer Mindestlaufzeit wie vertraglich vereinbart und nach schriftlicher Auftragserteilung. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.
- 2.3 Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.
- 2.4 Bei Beendigung der wiederkehrenden und regelmäßig auszuführenden Leistungen nach Ablauf der Mindestlaufzeit, ist vom Auftraggeber und Auftragnehmer eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten, wenn nicht anders im Reinigungsvertrag festgehalten.

§ 3 Abnahme und Gewährleistung

- 3.1 Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
- 3.2 Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.
- 3.3 Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit, der zu reinigenden Flächen trifft.
- 3.4 Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

3.5 Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadenersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.

3.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

§ 4 Aufmaß

4.1 Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks zu ermitteln.

4.2 Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

4.3 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 5 Preise

5.1 Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Bei deren Änderungen ändern sich auch die Preise entsprechend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Preisänderung

Die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH kann eine Preisanpassung bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen vom Auftraggeber verlangen:

(6.1) Ergeben sich nach Abschluss eines Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so können die in § 5 vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag und unter Nachweis des Grundes durch die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH geändert werden.

(6.2) Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossene Lohn- und Rahmentarifvertrag maßgebend.

(6.3) Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens am Tage in Kraft, der von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden ist. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Der Eingang eines Änderungsantrags ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

(6.4) Eine Preisanpassung kann frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn vereinbart werden.

§ 7 Sicherheitseinbehalt

7.1 Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuellen Gewährleistungsansprüchen einzubehalten, ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

8.1 Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf

Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

8.2 Bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen im Rahmen eines kontinuierlichen Reinigungsauftrages stellt die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH seine Leistung jeweils zum letzten des vergangenen Monats dem Auftraggeber in Rechnung.

9.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH über den Betrag verfügen kann.

9.3 Mahnungen werden dem Auftraggeber mit € 10,00 in Rechnung gestellt. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

9.4 Sollten der Firma Campos Reinigungsdienste GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder sich dieser der Firma Campos Reinigungsdienste GmbH gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Die Campos Reinigungsdienste GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung keine weiteren Leistungen zu erbringen.

9.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Ist das Vertragsverhältnis gekündigt, so ist die Firma Campos Reinigungsdienste GmbH berechtigt die bis zum Vertragsende geschuldeten Leistungen sofort abzurechnen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zur Vorausleistung verpflichtet.

9.6 Rechnungsstellungen der Campos Reinigungsdienste GmbH erfolgen ausschließlich postalisch oder auf elektronischem Weg per E-Mail.

§ 10 Nichtzahlung des Entgeltes

10.1 Bei Zahlungsverzug ruhen die Reinigungsverpflichtungen der Campos Reinigungsdienste GmbH nebst deren Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.

§ 11 Vertragsbeginn, Vertragskündigung

11.1 Der Vertragsbeginn richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Das Vertragsverhältnis kann nach der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum letzten Tag des Kündigungsmonats gekündigt werden. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.

§ 11 Gerichtsstand

11.1 Als Gerichtsstand gilt ausschließlich des Sitzes des Auftragnehmers.

§ 12 Datenspeicherung

12.1 Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, sowie im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässige, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

§ 13 Teilunwirksamkeit

12.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 14 Feiertagsregelung

14.1 Hier ist die Berechnung der Monatsfaktoren unter Berücksichtigung der Feiertage dargestellt. Es handelt sich um Monatsfaktoren, so wie sie von der Güteschutzgemeinschaft Gebäudereinigung herausgegeben werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass bei täglicher Reinigung die Feiertage nicht relevant sind, also auch an Feiertagen gereinigt wird. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Reinigung an Feiertagen genauso entfällt wie an Sonntagen.

Daraus errechnet sich dann beispielsweise bei sechsmal wöchentlicher Reinigung die Anzahl der Reinigungstage pro Jahr aus 365 (das ist die Anzahl der Tage pro Jahr) minus 52 (das ist die Anzahl der Sonntage) minus 12 (das ist die Anzahl der Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen). Daraus ergeben sich dann Reinigungstage pro Jahr von 301 und ein Monatsfaktor von 25,083. Es werden also bei täglicher Reinigung außer sonn- und feiertags pro Monat durchschnittlich 25,083 Reinigungen durchgeführt. Bei Reinigungen zweimal oder einmal wöchentlich wird davon ausgegangen, dass die Reinigung vor- oder nachgeholt wird.

Die Anzahl der Reinigungstage ergibt sich hier aus der Multiplikation der Wochen pro Jahr mit der Reinigungshäufigkeit. Feiertage werden in dem Fall als nicht relevant angesehen, und es ergeben sich die üblichen Monatsfaktoren von 8,667 und 4,333.

Feiertage werden unter Berücksichtigung der Monatsfaktoren generell kalkuliert und müssen vom Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart getragen werden.

Reinigungen pro Woche	Rechenweg	Reinigungstage pro Jahr	Monatsfaktor
7	-	365	30,417
6	$365 - 52 \cdot 1 - 12$	301	25,083
5	$365 - 52 \cdot 2 - 11$	250	20,833
4	$365 - 52 \cdot 3 - 9$	200	16,667
3	$365 - 52 \cdot 4 - 7$	150	12,500
2	$52 \cdot 2$	104	8,667
1	$52 \cdot 1$	52	4,333

Quelle: Güteschutzgemeinschaft Gebäudereinigung e.V.: Vergabehandbuch für gütegeschützte Reinigungsdienstleistungen nach RAL-GZ 902 und Zertifizierung nach DIN ISO 9000 ff. o.O., Güteschutzgemeinschaft Gebäudereinigung: o.J

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.campos-reinigung.de